

Häufig gestellte Fragen von Vereinen im Umgang mit Einsätzen von Spielern im Bitburger Kreispokal der Männer und Kreispokal der Frauen Köln (FAQ)

**Q: Kann ich die Spielerpässe weiterverwenden?**

*A: Ja, in einer Übergangsphase bis zum 31.08.2023 besteht die Möglichkeit zur Verwendung der Spielerpässe, wenn diese den Anforderungen des § 9 SpO/WDFV in der bis zum 30.06.2023 gültigen Fassung entsprechen.*

**Q: Kann ich einen Spielerpass ohne Lichtbild in Verbindung mit einem Ausweisdokument zum Nachweis verwenden?**

*A: Nein, die Möglichkeit besteht auch in der Übergangsphase nicht mehr.*

**Q: Kann ich einen Spieler einsetzen, bei dem ich noch auf die Erteilung der Spielberechtigung durch die Passstelle warte und wie muss ich vorgehen?**

*A: Nein, im Kreispokal ist ein Nachweis nur über die Spielberechtigungsliste möglich.*

**Q: Die Passstelle hat meinem Spieler rückwirkend die Spielberechtigung erteilt. Ändert das etwas?**

*A: Nein, die Regelung des § 32 SpO/WDFV knüpft nur an den Nachweis der Spielberechtigung anlässlich des Spiels an.*

**Q: Aber wieso gibt es keine alternativen Möglichkeiten für Spieler, die auf die Erteilung der Spielberechtigung warten?**

*A: Im Hinblick auf die sehr enge Taktung der Spiele im Kreispokal, sind die Spielleitenden Stellen bestrebt, das Risiko für die Durchführung des Wettbewerbs möglichst gering zu halten. Ein alternativer Spielrechtsnachweis würde im Kreispokal zu einer potenziellen Rechtsunsicherheit führen, die ggf. erst nach der nächsten Runde rechtskräftig geklärt werden kann.*

*Kann der Spieler nicht der Spielberechtigungsliste hinzugefügt werden, kann er im Pokal nicht eingesetzt werden.*